Schachclub Sachsenring e.V. (SCS)

B e i t r a g s o r d n u n g

§1
Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt für

a) Erwachsene	2,50 €
b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,50 €

§2
Mitgliedsbeiträge

1. Der SCS erhebt zur Deckung seiner vorgesehenen Ausgaben Jahresbeiträge. Sie beziehen sich auf das jeweilige Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12. d.J.). Der Mitgliedsbeitrag ist ab Eintrittsmonat an den SCS anteilig zum Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Jahresgrundbeitrag pro Mitglied beträgt:

a) Erwachsene	48,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	24,00 €

3. Eine Veränderung der Höhe der Jahresbeiträge kann die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschließen.

§3
Zahlungsweise

Die Beitragskassierung erfolgt in bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder durch Dauerauftrag
a) als Jahresbeitrag im 1.Quartal des laufenden Jahres
b) halbjährlich zum 30.03. und 30.09. des laufenden Jahres.
Zur besseren Übersichtlichkeit und Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist Variante a) anzustreben.

§4
Zahlungsverzug

1. Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des SCS ausgeschlossen werden.
2. Alle Kosten, die durch den Zahlungsverzug des Mitgliedes dem SCS entstehen, wie z.B. Rücklastgebühren oder Mahnkosten trägt das Mitglied.

§5
Verwendung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und zur Begleichung der laufenden Kosten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb verwendet. Weiterhin werden Abführungen an den Kreis- und Landessportbund, an die Schachverbände sowie Versicherungsbeiträge für die SCS-Mitglieder bestritten.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Mitgliedsbeiträge.
3. Die Kassenprüfungskommission und der Vorstand können auf Verlangen jederzeit die Verwendung der Mitgliedsbeiträge prüfen.

§6
Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.07.2014 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 04.07.2014